

Entgeltordnung

der Musikschule an der Würm e.V.

in der ab 1.9.2023 geltenden Fassung

Vorbemerkung: Die weibliche Form ist der männlichen Form im Folgenden gleichgestellt. Zur besseren Lesbarkeit ist dieses Dokument im generischen Maskulinum verfasst.

§ 1 Entgelte

(1) Die Musikschule an der Würm e.V. erhebt Jahresentgelte für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in elf Raten¹ nach der in der als Anlage beigefügten Entgelttabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.

(2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Entgelte gemäß § 4 dieser Ordnung erhoben.

(3) Die Höhe der Jahresentgelte ergibt sich aus der anliegenden Entgelttabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung ist. Diese Entgelttabelle kann durch Beschluss des Vorstands geändert werden.

(4) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Ordnung erhoben werden.

(5) Bei der erstmaligen Aufnahme des Schülers wird ein einmaliges Aufnahme-/Bearbeitungsentgelt erhoben.

(6) Die Höhe und Fälligkeit der Entgeltrate wird in der Entgelttabelle geregelt.

(7) Die Entgelte werden ausschließlich mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die unterschriebene Erklärung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftmandat ist Vertragsbestandteil.

§ 2 Entgeltpflicht

(1) Entgeltschuldner ist der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(2) Die Entgeltpflicht entsteht mit Vertragsschluss. Entsprechendes gilt für Unterrichtsverträge per Online.

(3) Die Entgelte werden fällig zum 10. des laufenden Monats. Ausnahmen sind der Monat August (keine Entgelterhebung) und der Monat September². Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahnentgelte verlangt werden³.

(4) Verändert sich während des Unterrichtsabschnitts die Teilnehmerzahl beim Gruppen- oder Kombiunterricht, so dass die Entgelthöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächstfolgenden Monats das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

¹ Ausgenommen Kurse der Grund- und Elementarstufe, hier handelt es sich um zehn Raten

² aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt im September kein Einzug, dafür erfolgt eine gebündelte Entgelterhebung der Monate September und Oktober im Monat Oktober

³ Näheres zu den Mahnentgelten siehe Entgelttabelle

(5) Die Inanspruchnahme von Privatunterricht innerhalb der Musikschulgebäude ist untersagt.

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. Die Entgeltspflicht entfällt zum 31.7., wenn keine Wiederanmeldung für das darauffolgende Schuljahr eingereicht wird⁴.

(2) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so kann das Unterrichtsverhältnis zum Ende des nächsten Monats von Seiten der Musikschule an der Würm e.V. beendet werden.

(3) Während des Schuljahres kann der Schüler / können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug des Schülers, nachweislich schwerwiegende Erkrankung des Schülers) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Entgeltspflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.

(4) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Entgeltspflicht entfällt mit dem Ende des laufenden Monats.

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsentgelte

(1) Auf Antrag können Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen Entgelte überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Die Höhe des Überlassungsentgelt ist in der Entgelttabelle geregelt.

(2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben⁵.

(3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des vereinbarten Entgeltes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

(5) Für Schüler, die im Unterricht die Instrumente der Musikschule nutzen, wird ein jährliches Nutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Nutzungsentgelt ist in der Entgelttabelle geregelt.

⁴ Sie erhalten Ihre individuelle Wiederanmeldung jährlich automatisch von uns per Mail.

⁵ Höhe der Entgelte für Überlassung und Nutzung von Instrumenten entnehmen Sie der Entgelttabelle.

§ 5 Entgeltermäßigungen / Zuschüsse

(1) Entgeltermäßigungen/Zuschüsse werden nur Bürgern der Gemeinden Planegg und Krailling gewährt. Es werden keine Ermäßigungen auf Grundfächer, musikalische Früherziehung und Ensembles gewährt.

(2) Inhaber der Krailling Card erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf den Instrumental / Vokalunterricht.

(3) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule entgeltpflichtigen Unterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben und deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Entgeltermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/Vokalunterricht gewährt, und zwar 12,5% ab dem zweiten Geschwisterkind, sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (6) gewährt wird.

Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt für das einmalige Aufnahmeentgelt, Ergänzungsunterricht, Workshops sowie die Überlassungs- und Nutzungsentgelte von Instrumenten.

(4) Mitarbeitendenermäßigung: aktive Mitarbeitende der Musikschule an der Würm e.V. haben das Recht auf eine Ermäßigung für sich und Familienangehörige ersten Grades in Höhe von 30% für die Zeit ihrer Beschäftigung an der Musikschule.

(5) Mehrfächerermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt (ausgenommen Kinderchor). Für Mehrfächerbelegungen wird eine Ermäßigung auf die Unterrichtsentgelte gewährt, und zwar 12,5 %, sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (6) gewährt wird.

(6) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentenentgelte kann grundsätzlich gewährt werden für Eltern, die die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten. Über die Höhe der Ermäßigung wird von Fall zu Fall entschieden. Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Unterrichtsabschnittes der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Entgeltberechnung berücksichtigt.

(7) Erwachsene, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert, Auszubildende, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Kindergeldberechtigte, Schüler oder Studenten sind, haben nur das für Jugendliche maßgebliche Entgelt zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (6) gewährt wird. Jugendlichen, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert sind, wird das für Jugendliche maßgebliche Entgelt um 50 % ermäßigt. Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Entgeltberechnung berücksichtigt.

(8) Ermäßigungen sind untereinander nicht kombinierbar. Pro Belegung ist jeweils nur eine Ermäßigung zu gewähren. Förderungen von Stiftungen bzw. aufgrund der Teilnahme an der Förderklasse gelten als Ermäßigung.

§ 6 Entgelterstattung / Online-Unterricht

- (1) Eine Entgelterstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, Unterrichtswochen im Jahr unterschritten wurden.
- (2) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird das Entgelt auf Antrag anteilig zurückerstattet.
- (3) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (4) Wenn durch behördliche Anordnung oder höhere Gewalt der Unterricht nicht in Präsenz stattfinden kann, so ist Online-Unterricht für die Dauer der Anordnung zulässig.
- (5) Der Unterricht kann im Einvernehmen des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten und der Lehrkraft in Ausnahmen online stattfinden, wenn ein triftiger Grund vorliegt.

§ 7 Entgeltbefreiung

- (1) Das Entgelt für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt das Entgelt für die Belegung eines oder mehrerer Ensemblefächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein.
- (2) Die Schüler sind nach Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung („Förderklassenunterricht“) zusätzlich von dem Unterrichtsentgelt für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Hauptfach oder/und für das instrumentale Nebenfach befreit.

§ 8 Stundung & Niederschlagung von Entgelten

Stundung und Niederschlagung von Entgelten bleiben einer Entscheidung des Vorstands vorbehalten.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Entgeltordnung hat der Vorstand des Vereins Musikschule an der Würm e.V. in seiner Sitzung am 17.5.2023 beschlossen. Sie gilt mit Wirkung ab 1.9.2023 und ersetzt die Entgeltordnung vom 1.9.2021.

Planegg, 17.5.2023

Ort, Datum



Unterschrift Philipp Pollems

1. Vorsitzender Musikschule an der Würm e.V.